

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sielenbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

Vom 14.07.2022

| | | | |
|--------------|-------------------------------------|-----------------|-------------------------|
| Erlass: | 29.07.2021 | Bekanntmachung: | 30.07.2021 – 03.09.2021 |
| 1. Änderung: | 14.07.2022 (ab 01.08.2022 in Kraft) | Bekanntmachung: | 22.07.2022 – 23.08.2022 |
| 2. Änderung: | 23.07.2024 (ab 01.09.2024 in Kraft) | Bekanntmachung: | 26.07.2024 – 27.08.2024 |

Die Gemeinde Sielenbach erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Gemeinde Sielenbach erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Kinderkrippengebühr und Kindergartengebühr), für Getränke und Aktivitäten (Getränke- und Aktivitätengeld) und Essen (Essensgeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Die Kindertagesstättengebühr und das Getränke- und Aktivitätengeld werden in monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe im Jahr erhoben.

(3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres). Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten (keine Teilmonatsberechnung). Die Kündigungsfristen des § 13 der

Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

§ 4 Gebührensätze

(1) Kinderkrippengebühr

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bis zum dritten Lebensjahr gelten folgende monatliche Gebühren:

| Buchungszeit (Montag bis Freitag) | monatliche Gebühr |
|--|--------------------------|
| für 4 Stunden täglich | 198,00 Euro |
| ab 4,5 bis 5 Stunden täglich | 210,00 Euro |
| ab 5,5 bis 6 Stunden täglich | 229,00 Euro |
| ab 6,5 bis 7 Stunden täglich | 247,00 Euro |
| ab 7,5 bis 8 Stunden täglich | 265,00 Euro |
| ab 8,5 bis 9 Stunden täglich | 283,00 Euro |
| ab 9 bis 10 Stunden täglich | 302,00 Euro |

(2) Kindergartengebühr

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung gelten folgende Gebühren:

| Buchungszeit (Montag bis Freitag) | monatliche Gebühr |
|--|--------------------------|
| ab 4 bis 5 Stunden täglich | 108,00 Euro |
| ab 5 bis 6 Stunden täglich | 117,00 Euro |
| ab 6 bis 7 Stunden täglich | 126,00 Euro |
| ab 7 bis 8 Stunden täglich | 135,00 Euro |
| ab 8 bis 9 Stunden täglich | 144,00 Euro |
| ab 9 bis 10 Stunden täglich | 153,00 Euro |

(4) Getränke- und Aktivitätengeld

Für die Bereitstellung von Getränken und für Aktivitäten wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 6,00 Euro erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die monatlichen Gebühren (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes zum Ersten des Aufnahmemonats; um Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die monatlichen Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

(2) Das Essensgeld (§ 4 Abs. 3) entsteht mit jeder Essensanmeldung des Kindes. Das Essensgeld wird am ersten Werktag des Folgemonats zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Sielenbach eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Zuschuss zum Elternbeitrag

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird bis zum Schuleintritt ein Zuschuss zum Elternbeitrag von 100,00 € gewährt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2021 tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 18.02.2003 zuletzt geändert durch Satzung vom 30.07.2019 außer Kraft.

Sielenbach, den

Heinz Geiling
1. Bürgermeister